

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Benjamin Strasser, Konstantin Kuhle, Stephan Thomae, Manuel Höferlin, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Dr. Gero Clemens Hocker, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Pascal Kober, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Hagen Reinhold, Dr. h. c. Thomas Sattelberger, Frank Schäffler, Dr. Wieland Schinnenburg, Frank Sitta, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Katja Suding, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Sandra Weeser, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/26541, 19/30468 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei leisten jeden Tag einen wichtigen Beitrag dafür, die Innere Sicherheit in Deutschland zu gewährleisten. Als Sonderpolizeibehörde des Bundes benötigt die Bundespolizei einen modernen, auf ihre originären Aufgaben und deren Erfüllung zugeschnittenen Rechtsrahmen. Dieser Rechtsrahmen darf jedoch nicht ihre Prägung als Polizei mit begrenzten Aufgaben, wie dem Grenzschutz und der Abwehr bestimmter, länderübergreifender Gefahrenlagen, über die zulässigen Grenzen hinaus ausweiten. Die Bundespolizei darf nicht zu einer mit den Länderpolizeien konkurrierenden Polizeibehörde ausgebaut werden (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 28. Januar 1998, Az. 2 BvF 3/92, BVerfGE 97, 198, juris, Rn. 89). Eine Reform der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei muss diesen grundsätzlichen Erfordernissen stets Rechnung tragen.

Die Bundespolizei muss in eine moderne, föderale Sicherheitsarchitektur eingebettet sein, in der die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger effizient organisiert und gewährleistet wird. Wesentlich dafür ist, dass die Rechtsgrundlagen der Polizeibehörden der Länder und des Bundes so weit wie möglich harmonisiert sind, sich mindestens aber in einem gemeinsamen Orientierungsrahmen bewegen. Diesem Anspruch wird der zur Abstimmung stehende Gesetzentwurf nicht gerecht. Hierauf wurde auch in der Verbändebeteiligung hingewiesen (vgl. Deutscher Bundestag, Ausschussdrucksache 19(4)772 A neu, Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei, S. 2; www.bundestag.de/resource/blob/829490/f800a1b77048cc8ff9f4903e0f642976/A-Drs-19-4-772-A-neu-data.pdf). Eine Harmonisierung der polizeilichen Rechtsgrundlagen innerhalb der föderal organisierten Sicherheitsstrukturen in der Bundesrepublik Deutschland bleibt weiter dringend erforderlich. Gleiches gilt für eine grundlegende Reform der föderalen Sicherheitsarchitektur mit dem Ziel einer effizienten Neuorganisation von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, Finanzierung sowie der Beschaffung.

Der zur Abstimmung stehende Gesetzentwurf setzt dabei den deutlichen Trend in der Sicherheitsgesetzgebung der letzten Jahre fort. Dabei werden Überwachungsbefugnisse nicht mehr entsprechend den originären Aufgaben der jeweiligen Behörden verteilt, sondern es wird eine schrankenlose Ausweitung von Befugnissen auf alle Behörden durchgesetzt. Zwar müssen unsere Sicherheitsbehörden die technischen Entwicklungen nachvollziehen und mit ihnen Schritt halten können, doch dies darf nicht dazu führen, dass der Staat überall alles einsetzen darf, was technisch möglich ist. In den vergangenen Jahren wurden Überwachungsbefugnisse wie die Quellen-Telekommunikationsüberwachung durch den Einsatz sogenannter Staatstrojaner massiv erweitert. Dies sind tiefe Eingriffe in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere in das Grundrecht auf die Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (IT-Grundrecht). Es widerspricht zudem den Grundsätzen der IT-Sicherheit und untergräbt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Nutzung informationstechnischer Systeme, wenn sich der Staat selbst als Hacker betätigt und IT-Sicherheitslücken bewusst für Maßnahmen wie die Quellen-Telekommunikationsüberwachung ausnutzt, anstatt sie schnellstmöglich zu schließen.

Die Einführung einer Befugnis zur Durchführung einer Quellen-Telekommunikationsüberwachung zugunsten der Bundespolizei ist insofern ein falscher Schritt. Dies gilt insbesondere, da auch Kommunikation rückwirkend auf den Zeitpunkt der Anordnung ausgelesen werden soll, was die ohnehin unscharfe Grenze zur Online-Durchsuchung endgültig verwischt (vgl. Deutscher Bundestag, Ausschussdrucksache 19(4)772 D, eco Verband der Internetwirtschaft e. V., Kurzkomentierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei, S. 2; www.bundestag.de/resource/blob/829486/ff9f2cd9ca8ced8f5303f11e22c2fc34/A-Drs-19-4-772-D-data.pdf). Die verwendete Software bietet keine missbrauchssicheren Vorkehrungen, die ihre Nutzung lediglich auf eine der beiden Maßnahmen beschränken (vgl. <https://netzpolitik.org/2019/polizei-darf-staatstrojaner-nutzen-aber-oft-nicht-installieren/#vorschaltbanner>, letzter Aufruf 27.04.2021). Deshalb sind beide Maßnahmen einheitlich den höheren Voraussetzungen der Online-Durchsuchung zu unterwerfen, da sie beide heimlich die Integrität von IT-Systemen verletzen, damit potenziell den Zugriff auf das gesamte IT-System ermöglichen und eine verlässliche Grenzziehung technisch wie praktisch unmöglich machen. Es bestehen zusätzlich große Zweifel daran, ob die Quellen-Telekommunikationsüberwachung aufgrund des hohen Zeitbedarfs, bspw. für die Aufspielung auf ein zu überwachendes Gerät, ein geeignetes Instrument der Gefahrenabwehr sein kann (vgl. Deutscher Bundestag, Ausschussdrucksache 19(4)772 D, eco Verband der Internetwirtschaft e. V., Kurzkomentierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei, S. 1; www.bundestag.de/resource/blob/829486/ff9f2cd9ca8ced8f5303f11e22c2fc34/A-Drs-19-4-772-D-data.pdf).

Die immer wieder geforderte automatisierte Gesichtserkennung im öffentlichen Raum ist grundsätzlich abzulehnen. Die Einführung einer solchen Technologie kann dazu missbraucht werden, Bewegungsmuster von Bürgerinnen und Bürgern zu erstellen, ihr Verhalten zu überwachen und im Extremfall zur gezielten Steuerung von aus staatlicher Sicht wünschenswertem Verhalten führen, wie es das chinesische Social Scoring System vorlebt. Auch hinsichtlich weiterer Modellprojekte für eine „intelligente Videoüberwachung“, wie am Berliner Südkreuz, fehlt eine spezielle Rechtsgrundlage, auf die ein anlassloser Einsatz gestützt werden könnte. Es handelt sich um ein Überwachungsmittel eigener und neuer Art, für welches die Regelungen zur konventionellen Videoüberwachung nicht anwendbar sind. Der Deutsche Bundestag bekennt sich zu einem Recht auf Anonymität im öffentlichen Raum (vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 19/16862, Antrag „Für ein Recht auf Anonymität im öffentlichen Raum - Keine automatisierte Gesichtserkennung durch die Bundespolizei“).

Die Ausweitung verschiedener Überwachungsbefugnisse in den Sicherheitsgesetzen des Bundes verlangt nach der Einführung einer Überwachungsgesamtrechnung, wie sie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angelegt ist. Hierbei werden alle bestehenden Datenspeicherungen und Überwachungsbefugnisse zusammengestellt und in ihrer Gesamtheit mit Blick auf alle Auswirkungen auf Freiheit und Demokratie evaluiert. Ein solches Instrument ist notwendig, um sicherzustellen, dass die Gesamtheit der staatlicherseits möglichen Überwachung das vom Bundesverfassungsgericht als noch erträglich bezeichnete Maß nicht übersteigt (vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 19/23695, Antrag „Freiheit und Sicherheit schützen – Für eine Überwachungsgesamtrechnung statt weiterer Einschränkungen der Bürgerrechte“).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine Initiative zur Harmonisierung der polizeilichen Rechtsgrundlagen von Bund und Ländern zu ergreifen, mit dem Ziel, ein Musterpolizeigesetz zu etablieren;
2. eine weitergehende Initiative für eine Reform der föderalen Sicherheitsarchitektur durch die Einsetzung einer Föderalismuskommission III von Bundestag und Bundesrat zu ergreifen (vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 19/7424, Antrag „Terrorismus effektiv bekämpfen, Verantwortlichkeiten klären – Einsetzung einer Kommission zur Reform der föderalen Sicherheitsarchitektur – Föderalismuskommission III“,), insbesondere mit dem Ziel,
 - a) die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Finanzierung bei den Sicherheits- und Polizeibehörden von Bund und Ländern klarer zu regeln und effizienter zu gestalten,
 - b) eine Grundlage für eine gemeinsame digitale Sicherheitsarchitektur zu schaffen, die einen reibungslosen Kommunikations- und Informationsablauf ermöglicht (vgl. dazu auch Nummer 4) sowie
 - c) die Beschaffungsprozesse der Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern auf die Kompatibilität der auszuschreibenden Systeme und mögliche Synergieeffekte hin überprüfen;
3. einen Gesetzentwurf für eine grundlegende Novellierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Reform der föderalen Sicherheitsarchitektur vorzulegen, der
 - a) den originären Aufgaben der Bundespolizei insbesondere im Bereich des Grenzschutzes sowie des Bahn-, Luft- und Seeverkehrs sowie bei der Abwehr länderübergreifender Gefahren Rechnung trägt,
 - b) ausschließlich rechtliche Grundlagen der dafür erforderlichen Befugnisse schafft und dabei keine weitere Einschränkung von Bürgerrechten durch eine schrankenlose Ausweitung der digitalen Überwachungsbefugnisse wie

- der Quellen-Telekommunikationsüberwachung, der Online-Durchsuchung oder einer automatisierter Gesichtserkennung bewirkt und
- c) eine Rechtsgrundlage für den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten (sog. Tasern) als Alternative zum Einsatz härterer Einsatzmittel wie dem Schusswaffengebrauch schafft,
 - d) die Vertrauensstelle, die seit 2015 bei der Bundespolizei besteht, rechtlich verstetigt und auch für die Beschwerden durch Bürgerinnen und Bürger öffnet sowie
 - e) die Grundlagen für eine angemessene und geeignete Überprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern schafft, bspw. durch eine einfache Sicherheitsüberprüfung (SÜG 1) nach Maßgabe des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes.
4. mit den Landesregierungen einen Digitalpakt für die Polizei auszuarbeiten, der, nach dem Vorbild des bereits bestehenden „Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrat und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern“, explizit die Entwicklung gemeinsamer Polizei-IT regelt (vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 19/27172, Antrag „Smart Police – Digitalisierung der deutschen Polizei anschieben“);
 5. im Rahmen der dafür verfügbaren Haushaltsmittel eine ausreichende Personalausstattung, Unterbringung und Ausrüstung der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der Bundespolizei zu gewährleisten;
 6. gemeinsam mit den Ländern einen Beirat zur Inneren Führung nach dem Vorbild der Bundeswehr einzurichten, der in Zusammenarbeit mit den Innenministerien und den Ausbildungsstätten der Polizei Leitlinien für die Innere Führung bei der Polizei entwickelt.

Berlin, den 8. Juni 2021

Christian Lindner und Fraktion